

Satzung des Vereins „Fell und Federkleid e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Fell und Federkleid e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in 25588 Mehlbek. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Aufnahme und Unterbringung von Tieren, deren Leben oder Wohlergehen in Gefahr sind, durch die Errichtung und Unterhaltung von Tiergehegen sowie durch die Verpflegung und medizinische Versorgung der Tiere. Dies können Tiere aus wirtschaftlichen Betrieben, privaten Haltungen, Fundtiere, Tiere aus Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen oder Tiere sein, die im Auftrag für Behörden aus öffentlicher Aufgabe aufgenommen wurden, sofern offene Kapazitäten vorhanden sind.
 - die Vermittlung notleidender und/oder herrenloser Tiere an Pflegestellen oder dauerhafte Plätze in Deutschland gegen eine Schutzgebühr, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.
 - die dauerhafte Versorgung von schwervermittelbaren Tieren.
 - die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung, die das Verständnis für das Wesen der Tiere erwecken, Gegebenheiten der Massentierhaltung und die Vermittlung eines ethisch bewussten Umgangs mit Tieren sowie ggf. die Durchführung von Veranstaltungen zu tierrechtlichen Themen, pädagogischen Kooperationen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen.
 - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die der lebenden Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzung des Tierschutzes verstoßen.
- 2.3 Es besteht keine Verpflichtung gegenüber Personen/Organisationen Tiere aufzunehmen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.4 Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht ortsgebunden und erstrecken sich auf den Schutz aller Tiere.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen und der Satzung bekennt.
- 4.2 Minderjährige können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden, sofern sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.
- 4.3 Institutionen, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie werden im Verein durch ein zu bestimmendes Mitglied vertreten.
- 4.4 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und den gewählten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds mit dem Todestag bzw. durch Erlöschen der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses oder durch Austritt des Mitglieds.
- 5.3 Der Austritt kann nur zum Halbjahr und zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, ein anderer wichtiger Grund gegeben ist oder, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr zwei Monate rückständig ist.
- 5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 5.6 Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und dem Verein hieraus ein Schaden entsteht und ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, ist dieser zu ersetzen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 6.1 Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Kalenderjahres bis zum 15. des Folgemonats fällig. Der Beitrag ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins zu entrichten.
- 6.2 Eine freiwillige Aufstockung des Mitgliedsbeitrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt.
- 6.3 Die Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen und Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.4 Über die gezahlten Mitgliedsbeiträge und die geleisteten Spenden ab 50 Euro pro Jahr wird automatisch die Bestätigung über Geldzuwendungen ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 2 Vorsitzenden. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt und gleichwertig stimmberechtigt.
- 8.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er hat alle zur Erreichung der Vereinsziele dienenden Maßnahmen zu treffen. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Zudem führt der Vorstand das Kassenbuch sowie die Belegsammlung und ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen. Wird durch die Mitgliederversammlung über die Stimmenmehrheit ein Kassenwart bestellt, obliegen ihm die genannten Aufgaben. Der Vorstand/Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
- 8.3 Es ist die Aufgabe des Vorstandes, zugehörige Pflegestellen und die neuen Besitzer der vermittelten Tiere regelmäßig zu überprüfen und der Vermittlung zuzustimmen oder diese abzulehnen. Hierfür reicht die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes, der das andere Mitglied in Kenntnis setzt.
- 8.4 Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf durchgeführt. Bei Uneinigkeit wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll muss Ort und Tag der Vorstandssitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 8.5 Der Vorstand ist ferner berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- 8.6 Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands können Arbeitsgruppen berufen werden, denen Vereinsmitglieder angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

- 8.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in unmittelbarer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes werden bis auf Widerruf bestellt, mindestens für 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Widerruf der Bestellung ist auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Vorstandsmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben, namentlich bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 8.8 Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen bestellt werden, die Mitglieder des Vereins sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr aktive Tierschutzarbeit für den Verein geleistet haben. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag besonders geeignete Personen von dieser Vorschrift befreien.
- 8.9 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleiben Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins zum Nachfolger zu bestimmen. Dieses ist auf den nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds im Amt zu bestätigen.
- 8.10 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Finanzielle Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden gegen Nachweis in dem nach den steuerlichen Vorschriften zulässigen Umfang erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bestellung des Vorstandes alle 5 Jahre
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder für das folgende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Kassenwarts
- Beschlussfassung über die Notwendigkeit zur Entrichtung eines Strafbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Einladung erfolgt 30 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

9.2 Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im zweiten Quartal jedes Jahres als ordentliche Jahreshauptversammlung statt, nicht notwendig am Sitz des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung angeben. Sie ist allen Mitgliedern mindestens in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat bekanntzumachen. Der Tag der Absendung (bei Briefen der Tag der Aufgabe zur Post) gilt als Tag der Bekanntmachung

9.3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

- 9.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen oder Personenzusammenschlüssen hat jeweils nur ein bevollmächtigter Vertreter ein Stimmrecht.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist im Besonderen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wünscht ein Mitglied die Wahl in schriftlicher Form, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit obliegt es dem Vorstand den gestellten Antrag anzunehmen oder abzulehnen.
- 9.6 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 9.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, bei Änderungen des Vereinszwecks von mindestens drei Vierteln der auf der entsprechenden Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Die beabsichtigten Satzungsänderungen sind zuvor in der Einberufung der Versammlung darzulegen.“
- 9.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Pflegestellen

- 10.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Vorstand beschließen, dass Pflegestellen auf dem Grundstück bzw. in der Wohnung von Vereinsmitgliedern eingerichtet werden.
- 10.2 Die konkrete Ausgestaltung der Pflegestelle und insbesondere die rechtliche Beziehung zwischen dem Verein und der Pflegestelle regelt ein Pflegestellenvertrag, der zwischen dem Verein und der Betreiberin der Pflegestelle geschlossen werden wird.
- 10.2 Bei Einrichtung der Pflegestelle wird der Ausgangszustand der zu verwendenden Immobilien und Anlagen in Bild und Text protokolliert. Dieses Protokoll wird sowohl vom Vorstand als auch von der Betreiberin der Pflegestelle unterzeichnet. Weiterhin werden alle durch den Verein getätigten Anschaffungen protokolliert, die für den Betrieb der Pflegestelle benötigt werden.
- 10.3 Von der Pflegestelle dankenswerterweise zur Verfügung gestelltes Privateigentum geht nicht in den Vereinsbesitz über.
- 10.4 Der Verein verpflichtet sich den Ausgangszustand der verwendeten Immobilien und Anlagen bei Auflösung der Pflegestelle wiederherzustellen, wenn dies laut der Betreiberin der aufzulösenden Pflegestelle erforderlich ist und der Vorstand diesen Anspruch anerkennt. Der Vorstand wird einer solchen Forderung insbesondere dann nachkommen, wenn der Verkehrswert der zur Verfügung gestellten Immobilien durch den Betrieb der Pflegestelle beeinträchtigt wurde. Sollten die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel nicht verfügbar sein, erlischt diese Verpflichtung bzw. soll nicht vollumfänglich erfüllt werden. Sollen mehrere Pflegestellen aufgelöst werden und die hierfür erforderlichen Mittel nicht ausreichen,

entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die gerechte Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf alle aufzulösenden Pflegestellen.

- 10.5 Wird eine Pflegestelle aufgelöst, muss die Betreiberin der Pflegestelle alle durch den Verein beschafften und noch nicht verbrauchten Gegenstände, Futtermittel, etc. umgehend an den Verein zurückgeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins entscheiden mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden auch alle Pflegestellen aufgelöst und ggf. in den Ausgangszustand zurückversetzt (siehe §10 Absatz 4). Das nach der Auflösung des Vereins und aller Pflegestellen verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den Tierschutzverein Dithmarschen e.V., Tierheim Tensbüttel-Röst, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 11.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 12 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und für Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Auflösung von Pflegestellen und eventuell erforderliche Maßnahmen, um die genutzten Immobilien und Anlagen in ihren Altzustand zurückzusetzen (siehe §10 Absatz 4). In solchen Fällen haftet der Verein maximal bis zur Höhe des verfügbaren Vereinsvermögens.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Itzehoe. Erfüllungsort ist Mehlbek.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Mehlbek, den 04.08.2022

Vorstandsmitglieder

_____ und _____
Anne Lutze, geb. Greck Lena Greck

weitere Gründungsmitglieder

_____, _____, _____
Matthias Lutze Lars Bielenberg Johanna Schultz-Collet

_____, _____
Josefin Klindt Melanie Ruschmeyer